

**Stellungnahme des  
Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) vom 12.03.2014  
mit den wichtigsten Kern-Positionen  
zum Referentenentwurf des BMWi für die Reform  
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 04.03.2014**

Die BBE-Stellungnahme wird von folgenden Verbänden inhaltlich mitgetragen  
und unterstützt:



## Inhaltverzeichnis

1.	Realistische Ausbauziele für Bioenergie ermöglichen (§§ 1b, 20 c)	3
	a. Ausbaukorridor auf 300 MW (Bemessungsleistung) pro Jahr erhöhen	3
	b. Als Bezugsgröße Bemessungsleistung, nicht installierte Leistung festlegen	4
	c. Zeitraum zw. Betrachtungszeitraum u. Degression auf ein Jahr verlängern	5
2.	Einsatzstoffvergütungsklassen I und II sichern	6
3.	Bedarfsorientierten Anlagenbetrieb initiieren u. Systemdienstl. anreizen	7
	a. Flexibilisierung von Bestandsanlagen (§32c)	7
	b. Flexibilisierung von Neuanlagen (§ 32 b)	9
	c. Flexibilisierung sogenannter Gülle-Kleinanlagen (§ 27b)	10
4.	Vertrauens- u. Bestandsschutz gewährleisten (§§ 66,67 Übergangsbestimmungen)	11
	a. Übergangsvorschriften, § 66	11
	b. Vertrauensschutz, § 66 Abs. 3	11
	c. Erweiterung von Bestandsanlagen (Bestandsschutz, § 67 Abs. 1)	13
	d. Rückwirkendes Verbot von Effizienzsteigerung (§ 67 Abs. 1) für bestehende Bioenergieanlagen	13
	e. Ersatzlose Streichung des Luftreinhaltbonus für Bestandsanlagen und damit Eingriff in den Bestandsschutz (§ 67 Abs. 2 Nr.)	14
	f. Übergangsregelungen Biomethananlagen in § 67 (Antrag auf Netzanschluss bis zum 23.01.2014)	15
	g. Landschaftspflegebonus (Bestandsschutz, § 67 Abs. 2 Nr. 2)	15
	h. Keine nachträgliche Vergütungskürzung für Satelliten-BHKW (§ 66 Abs. 1)	17
	i. Neu-Inbetriebnahme n. EEG 2004 f. Bestandsanlagen beibehalten (§ 66 Abs. 2)	18
5.	75 kW Biogas-Anlagenklasse weiterentwickeln (§ 6 Abdeckpflicht)	18
6.	Gasaufbereitungs-Bonus für kleine Anlagen max. auf 2 Cent/kWh senken (§ 27)	19
7.	Verpflichtende Fernsteuerbarkeit nur bei Teilnahme am Regelenergiemarkt (§ 22 a,b -Marktprämie & Fernsteuerbarkeit)	20
8.	Technologieoffene Förderung von Bioabfällen (§ 27a)	20
9.	Wiederzulassung der anteiligen Nutzung verschiedener Veräußerungsformen für den erzeugten Strom (§§ 15a und 37)	21
10.	Ausschreibungen ergebnisoffen testen und nicht verbindlich ab 2017 vorschreiben (§ 1a Abs. 5)	22
11.	Wahl des Netz-Verknüpfungspunktes (§ 5 Abs. 2)	23

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

Zu dem Referentenentwurf des BMWi für die Reform des EEG mit Stand vom 04.03.2014 nimmt der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) und die auf der Titelseite aufgeführten Verbände wie folgt mit den wichtigsten Punkten und Forderungen Stellung:

## 1. Realistische Ausbauziele für Bioenergie ermöglichen (§§ 1b, 20 c – Ausbaurridor Biomasse)

**EEG-Entwurf: 100 MW/a atmender Deckel** mit Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus (§ 1b Nr. 4 und § 20c). Bezug auf installierte Leistung und nicht auf Bemessungsleistung (Brutto).

### **Bewertung:**

#### **a.) Ausbaurridor auf 300 Megawatt (Bemessungsleistung) pro Jahr erhöhen**

Der Referentenentwurf des BMWi sieht einen jährlichen Zubau von ca. 100 Megawatt (brutto) für die Bioenergie vor. Dies ist viel zu niedrig. Der sukzessive Aufbau eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems mit einem Verhältnis von 6.000 MW/a fluktuierender EE zu 100 MW/a versorgungssicherer EE ist damit nicht möglich. 100 MW Zubau (brutto) bieten keine ausreichende Überlebenschance für die relevanten Technologiepfade der Bioenergie (Biogasanlagen, Biomasse-Heizkraftwerke, Stroh-Heizkraftwerke, Biomasse-Vergasungsanlagen). Das EEG 2012 hat bereits dazu geführt, dass sich der Ausbau der Bioenergie in 2012 und 2013 bei allen Technologiepfaden auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt hat. So wird der Biogaszubau inklusiver Flexibilisierungskapazitäten und Repowering in 2013 auf **194 MW (144 MW arbeitsrelevant)** geschätzt. Der jährliche Zubau im Bereich der Biomasseheizkraftwerke hat sich aufgrund der bereits vollzogenen EEG-Novellierungen 2009 und 2012 auf ein sehr niedriges Niveau von **ca. 50 MW** reduziert. Das innovative Marktsegment der Biomassevergasungsanlagen mit einer Anlagengröße von überwiegend < 2 MW hat sich erst in 2012 und 2013 entwickelt und mit einem jährlichen Zubau von **ca. 10 MW** nur sehr marginale Auswirkungen auf die EEG-Umlage. Insgesamt sind mindestens **300 MW Zubau** pro Jahr für die verfügbaren Bioenergie-Technologiepfade (Biogasanlagen, Biomasse-Heizkraftwerke, Stroh-Heizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen,

Pyrolyseanlagen etc.) notwendig und nachhaltig verfügbar. Das angegebene Potential (Energiepflanzen, forstliche Biomasse, Stroh, Abfall- und Reststoffe) ist naturfreundlich nutzbar und wird durch mehrere Studien unter anderem im Auftrag der Bundesregierung untermauert. Bei einer geeigneten Verknüpfung dieses Ausbaus mit der netzgebundenen Wärmeversorgung können die resultierenden Stromkosten ohne zusätzliche Belastung der EEG-Umlage gesteuert werden. Für die Energiewende würde ein Zubau von unter 100 Megawatt (MW) Biomasseanlagen das Fehlen von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien bedeuten, die kostengünstig und planbar am Ort der Verwendung erzeugt werden. Des Weiteren bliebe ein Potenzial von zusätzlichen Biomasseanlagen zur Erbringung von Regelenergie und Systemdienstleistungen ungenutzt, das zukünftig aufgrund der immer höher werdenden volatilen Einspeisung von Strom aus Windenergie- und PV-Anlagen dringend benötigt wird. Diese Systemdienstleistungen müssten daher auch weiterhin fossil und ebenso gefördert bereitgestellt werden.

Darüber hinaus würden ohne eine Anpassung des Ausbaukorridors sowohl Arbeitsplätze und Unternehmenswerte als auch die Technologieführerschaft Deutschlands bei der Bioenergie verloren gehen. Des Weiteren würde die weitere Entwicklung der Technik und die Betreuung und Weiterentwicklung bestehender Projekte gefährdet.

**Forderung:** Ausweitung des jährlichen Ausbauziels für die Bioenergie auf mindestens **300 MW** (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen).

## **b.) Als Bezugsgröße Bemessungsleistung, nicht installierte Leistung festlegen**

Das oben erwähnte jährliche Mindest-Ausbauziel **von 300 MW** muss sich dabei auf die **Bemessungsleistung** und **nicht die installierte Leistung** beziehen. Die Bezugsgröße der installierten Leistung bildet die Herausforderungen der Energiewende unzureichend ab. Die Energiewende setzt voraus, dass nachfrageorientierter erneuerbarer Strom bereitgestellt wird. Dazu sind insbesondere Bioenergieanlagen hervorragend geeignet. Eine nachfrageorientierte Strombereitstellung durch Bioenergieanlagen, insbesondere Biogasanlagen, bedingt aber eine über die Bemessungsleistung erheblich hinausgehende installierte Leistung, um möglichst viel Energie in Zeiten hoher Nachfrage zu erzeugen. Daher sollte auch aufgrund dieses Gesichtspunktes auf die Bemessungsleistung abgestellt werden.

Zudem ist die installierte Leistung auch aufgrund von § 27c Abs. 1 EEG-Referentenentwurf

keine sachgerechte Bezugsgröße. Dort ist allein für die Stromerzeugung aus Biogas bestimmt, dass ab einer installierten Leistung von 100 kW nur die Strommenge vergütet wird, die einer Bemessungsleistung der Anlage von 50% des Wertes der installierten Leistung der Anlage entspricht. Damit eignet sich die Bezugsgröße „installierte Leistung“ nicht für eine Feinsteuerung der Erzeugung. **Der Ausbaurridor muss daher auf die Bemessungsleistung abgestellt werden.**

**Forderung:** Um den Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse nicht vollständig zum Erliegen zu bringen und die Flexibilisierung des Anlagenbestandes nicht zu begrenzen, wird vorgeschlagen, den Ausbaurridor nicht auf die installierte Leistung, sondern auf die tatsächlich erzeugte Leistung (Bemessungsleistung) auszurichten. **Nur der Zubau an Bemessungsleistung darf** auf den Deckel angerechnet werden.

### c.) Zeitraum zwischen Betrachtungszeitraum und Degression auf ein Jahr verlängern

Die im BMWi-Referentenentwurf vorgesehene enge Ausgestaltung des Ausbauridors würde wohl aber schon aus Finanzierungsgründen das „Aus“ für Bioenergieprojekte im Rahmen des § 27 EEG-Referentenentwurf bedeuten, die nicht mehr klar vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden können.

§ 20c EEG-Referentenentwurf sieht vor, dass sich die vierteljährliche Degression, die ab dem 01.01.2016 greift, von 0,5% auf 1,27% erhöht, wenn der Ausbaurridor überschritten wird.

Im Rahmen des § 27 EEG-Referentenentwurf lassen sich nur wenige Bioenergieanlagen mit einer geringen Rendite verwirklichen. Für diese würde die Sonderdegression in Höhe von 1,27% eine hohe Belastung darstellen, zumal dieser Degressionssatz zumindest theoretisch jedes Vierteljahr treffen könnte. Da für Banken ein bis zwei Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme kaum abschätzbar wäre, ob die der normalen Degression unterworfenen Vergütungssätze gelten (0,5%) oder die Sonderdegression in Höhe von 1,27% greift, erscheint es hoch wahrscheinlich, dass Banken unter diesen Bedingungen allenfalls nur noch ausnahmsweise eine Bioenergieanlage im Rahmen des § 27 EEG-Referentenentwurf finanzieren.

**Forderung:** Der Zeitabschnitt zwischen Bezugszeitraum und Degressionswirkung muss auf ein Jahr verlängert werden.

## 2. Einsatzstoffvergütungsklassen I und II sichern

**EEG-Entwurf:** Ersatzlose Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (EVK) für Energiepflanzen, Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, KUP-Holz und Gülle (§ 27: nur noch Grundvergütung).

**Bewertung:** Eine Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II für nachwachsende Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftliche Nebenprodukte macht die Steuerung in Richtung naturorientierter Einsatzstoffe unmöglich. Eine komplette Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, d.h. für Energiepflanzen, für landwirtschaftliche Reststoffe, für Stroh, für Waldresthölzer, Landschaftspflegehölzer und Kurzumtriebshölzer (KUP) würde den Neubau von Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerken, Strohheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen ökonomisch unmöglich machen und vollständig zum Erliegen bringen, die entsprechenden Potentiale könnten nicht genutzt werden. Im Koalitionsvertrag wurde jedoch anderes vereinbart. Die Nutzung von regional verfügbaren Potenzialen nachwachsender Rohstoffe muss neben den Abfall- und Reststoffen eine Zukunft behalten. Eine Mobilisierung von Rest- und Abfallstoffen ist ebenfalls nur mit den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich. Die EEG-Eckpunkte dürfen nicht hinter die Koalitionsvereinbarungen zurückfallen und diese konterkarieren.

Die Ausgestaltung des § 27 EEG-Referentenentwurf wird daher dazu führen, dass der Markt für Herstellerfirmen zusammenbricht. Darüber hinaus ist herauszustellen, dass das große Potenzial von Bioenergieanlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme nicht gehoben wird.

**Forderung:** EVK I und II nicht abschaffen, sondern weiterentwickeln, um eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, Stroh, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen (mit qualitativen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten) voranzubringen. Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden (konkrete Vorschläge hierzu können geliefert werden, s. Vorschlag des Fachverband Biogas (Mitgliedsverband im BBE)).

### 3. Bedarfsorientierten Anlagenbetrieb initiieren und Systemdienstleistungen anreizen

#### (§§ 27b, 32 b,c - Flexibilisierung von neuen und bestehenden Bioenergieanlagen)

##### a.) EEG-Entwurf: Flexibilisierung von Bestandsanlagen (§32c)

Die bisherige Flexibilitätsprämie soll in eine „**Abregelungsprämie**“ für bestehende Biogasanlagen umgewandelt werden (§ 32c). Es wird nur noch die Reduzierung der Stromproduktion honoriert (eine Ausweitung der Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKW als Bestandsanlagen ist unverständlicherweise nicht vorgesehen).

**Bewertung:** Ein auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem setzt physikalisch steuerbare (Heiz-)Kraftwerke neben nicht steuerbaren PV- und Windkraftanlagen und eine Besicherung gegen Ausfallrisiken voraus. Neben den durch Einspeisevergütungen abgesicherten Kapitalkosten von fluktuierenden Energieanlagen müssten auch diese zur Schaffung von Versorgungssicherheit durch kostenträchtige Speicher ergänzt werden. Biomasseanlagen können diese Leistungen mit geringeren Kosten durch eine flexible und bedarfsorientierte Fahrweise erbringen und zudem Regelernergie und Systemdienstleistungen sowie eine gesicherte Leistung anbieten. Dies gilt für Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke und Biomassevergasungsanlagen gleichermaßen. Bereits heute stellt die Bioenergie mehrere 100 MW Regelernergie zur Verfügung. Dies unterstreicht die Innovationsfähigkeit der Bioenergiebranche. Die Flexibilitätsprämie im EEG 2012 ist grundsätzlich hervorragend geeignet, eine bedarfsgerechte Stromproduktion in Bestands- und Neuanlagen anzureizen. Der Beitrag der Bioenergie zur Dämpfung der Kosten der Energiewende kann nur in der Flexibilisierung von Neu- und Bestandsanlagen liegen, aber nicht in der Streichung von Rohstoff-Vergütungen. Die Kosten für diese Flexibilisierung sind nicht höher als die Kosten für die Flexibilisierung von konventionellen Kraftwerken. Um diese neue systemische Rolle in der Energieversorgung wahrnehmen zu können, benötigt die Bioenergie jedoch eine Marktperspektive, welche durch den vorgesehenen EEG-Referentenentwurf entzogen wird.

Wichtig bei den Regelungen zur Flexibilisierung ist eine Differenzierung zwischen Biogasanlagen einerseits und weiteren Bioenergieanlagen (Biomasse-Heizkraftwerken, Stroh-Heizkraftwerken, Biomasse-Vergasungs-Anlagen und Pflanzenöl-BHKW) andererseits:

Einige Bioenergie-Technologien, zum Beispiel Biogas, sind in der Lage, durch Speicher- und Leistungszubau bedarfsorientiert Strom zu produzieren, ohne die absolute Strommenge im

Vergleich zum Grundlastbetrieb zu erhöhen. Dies hat zum Vorteil, dass kostengünstig flexible Anlagenleistung zur Verfügung gestellt werden kann, ohne die produzierte Menge erneuerbaren Stroms insgesamt zu reduzieren und damit ohne Rückschritte zur Zielsetzung der Bundesregierung, bis 2025 ca. 40 - 45% des Strom aus erneuerbaren Energiequellen bereit zu stellen, in Kauf nehmen zu müssen. Hierfür hat sich die Flexibilitätsprämie des EEG 2012 ideal bewährt.

Andere Bioenergie-Technologien dagegen, zum Beispiel Biomasse(heiz)kraftwerke, können nur über eine Verringerung der tatsächlich produzierten Strommenge, also eine Leistungsreduzierung, bedarfsorientiert gefahren werden. Doch auch dieses Potenzial ist signifikant, um Systemkosten des EEG zu senken und mit Blick auf den angestrebten Ausbau fluktuierender und damit weniger planbarer erneuerbarer Energieanlagen (Windkraft, Photovoltaik) einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Stromsystems zu leisten. Hierfür scheint das vorgeschlagene Modell im EEG-Referentenentwurf 2014 gut geeignet, dieses Kostensenkungs- und Flexibilisierungspotenzial von Bioenergieanlagen zu aktivieren. Um dies zu ermöglichen, ist es im bestehenden Referentenentwurf im § 32c notwendig, die Flex-Prämie grundsätzlich auch für alle Bioenergieanlagen als Bestandsanlagen zu ermöglichen (was gegenwärtig nicht der Fall ist) und diesbezügliche inhaltliche Anpassungen vorzunehmen **(Konkretisierung des Vorschlags zur Ausweitung der Flex-Prämie auf alle Bioenergieanlagen: s. ausführlich Anlage 1 mit einem konkreten Formulierungsvorschlag)**.

**Forderung für Biogas-Bestandsanlagen:** Beibehaltung der bisherigen Flex-Prämie des EEG 2012 und leichte Erhöhung um 20 Euro bis 250 kW gemäß der Protokollerklärung zu den EEG-Eckpunkten.

**Forderung für alle anderen Bioenergie-Bestandsanlagen:** den Geltungsbereich der Flexibilitätsregelungen auch für Biomasseheizkraftwerke, Stroh-Heizkraftwerke, Biomassevergasanlagen und Pflanzenöl-BHKW als Bestandsanlagen ermöglichen. Insofern ist der Geltungsbereich des § 32c redaktionell auf „Biomasse“ zu erweitern und inhaltliche Anpassungen vorzunehmen **(detaillierte Konkretisierung mit einem Formulierungsvorschlag: s. hierzu ausführlich Anlage 1)**.

Demnach sind differenzierte Anreize für Bioenergieanlagen wie folgt zu setzen:



- a) Anlagen, die durch Erhöhung der installierten Leistung flexibel installierte Leistung zur Verfügung stellen, erhalten weiterhin die Flexibilitätsprämie nach EEG 2012
- b) Anlagen, die durch Reduzierung der produzierten Strommenge (Leistungsreduzierung) bedarfsorientiert gefahren werden, erhalten den Kapazitätzuschlag nach EEG 2014

## **b.) EEG-Entwurf: Flexibilisierung von Neuanlagen (§ 32 b)**

**Biogas-Neuanlagen müssen doppelt überbauen** (z.B. 1.000 kW installierte Leistung und 500 kW Bemessungsleistung) und bekommen eine Vergütung für maximal 4.380 Volllaststunden **zuzüglich des neuen Kapazitätzuschlags** in Höhe von 40 € pro installiertes kW (§ 32b) honoriert (eine Ausweitung der Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Holzvergasanlagen und Pflanzenöl-BHKW als Neuanlagen ist unverständlicherweise nicht vorgesehen).

**Bewertung:** Nach dem EEG-Referentenentwurf soll die Flexibilitätsprämie nach dem EEG 2012 nicht mehr für Biogas-Neuanlagen gewährt werden. Stattdessen wird in § 32b EEG-Referentenentwurf ein "Flexibilitätszuschlag" vorgeschlagen. Die Flexibilitätsprämie nach dem EEG 2012 hat sich für Biogasanlagen als sachgerechte Lösung mit hohem Wert für die Energiewende erwiesen und sich in der Praxis sowie energiewirtschaftlich bewährt. Derzeit trägt eine Vielzahl von Biogasanlagen im Rahmen der Flexibilitätsprämie dazu bei, Nachfragespitzen auszugleichen. Die dabei gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv.

Dagegen spricht im Übrigen auch nicht, dass die Flexibilitätsprämie nach dem EEG 2012 in der Vergangenheit nur zögerlich in Anspruch genommen worden ist. Dies lag alleine an den nunmehr geklärten Rechtsfragen um den Anlagenbegriff.

**Forderung für Biogas-Neuanlagen:** Daher plädieren wir dafür, dieses bewährte System, in das nunmehr Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, Umweltgutachter und Stromhändler eingearbeitet sind, nicht durch den in § 27c (1) EEG-Referentenentwurf bestimmten Kapazitätzuschlag für Biogasanlagen zu ersetzen, sondern weiterzuführen. Dazu ist der EEG-Referentenentwurf wie folgt zu ändern:

- Im derzeitigen EEG-Referentenentwurf regelt § 32b den Flexibilitätszuschlag für Biogasanlagen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind zu streichen. Dafür sind als

§ 32b EEG-Referentenentwurf die Regelungen des § 33i EEG 2012 über die Flexibilitätsprämie zu fassen. § 32a ist entsprechend zu ändern.

- Nach § 33i EEG 2012 wurde die Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen in der Anlage 5 ausgestaltet. Diese Anlage ist in den EEG-Referentenentwurf zu übernehmen.

**Forderung für andere Bioenergie-Anlagen:** Flexibilitätsprämie muss für alle Bioenergie-Neuanlagen (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasanlagen und Pflanzenöl-BHKW) gelten (s.o.). Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen vorzunehmen (**detaillierte Konkretisierung mit e. Formulierungsvorschlag: s. hierzu ausführlich Anlage 1**).

## c.) EEG-Entwurf: Flexibilisierung sogenannter Gülle-Kleinanlagen (§ 27b)

**Bewertung:** Die im Rahmen der Markt- und Flexibilitätsprämie sowie den Betrieb mit den sogenannten Gülle-Kleinanlagen gemäß § 27b EEG 2012 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass oft auch Strom aus Gülle-Kleinanlagen sinnvoll direkt vermarktet werden kann. Daher sollte auch diesen Anlagen die Direktvermarktung eröffnet werden. Einer Direktvermarktung von Strom aus diesen Anlagen steht jedoch in Ermangelung der Möglichkeit, genügend zusätzliche installierte Leistung zur nachfrageorientierten Stromerzeugung anzubieten, regelmäßig entgegen, dass der Vergütungsanspruch nach § 27b EEG voraussetzt, dass die installierte Leistung 75 Kilowatt (kW) nicht übersteigt. Denn aus dieser Grenze ergibt sich, dass kaum zusätzlich installierte Leistung für eine nachfrageorientierte Strombereitstellung bereitgestellt werden kann. Daher sollte auf die Bemessungsleistung abgestellt werden. Eine Verletzung des Gesetzeszwecks erfolgt dadurch nicht. Mit der genannten Grenze wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Gülle nicht über weite Strecken verfahren wird. Diesem Gesetzeszweck kann aber auch Genüge getan werden, indem auf die Bemessungsleistung abgestellt wird.

**Forderung:** Daher sollte § 27b Abs. 1 Nr. 2 EEG-Referentenentwurf angepasst werden, so dass für diese Anlagenklasse keine Begrenzung der installierten Leistung auf 75 kW, sondern eine Begrenzung der Bemessungsleistung 75 kW festgeschrieben ist.

## 4. Vertrauens- und Bestandsschutz gewährleisten (§§ 66, 67 Übergangsbestimmungen / Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse)

### a.) EEG-Entwurf (Übergangsvorschriften, § 66)

**Bewertung:** Grundsätzlich sollte überdacht werden, ob es tatsächlich sinnvoll ist, das EEG 2014 auf alle EEG-Anlagen – d.h. auch für Bestandsanlagen - anzuwenden. Durch die Regelung in § 66 Abs. 1 EEG wird angeordnet, dass für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, die Bestimmungen des EEG 2014 mit entsprechenden Maßgaben gelten.

Insbesondere hinsichtlich von Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, entwickelt sich für die Prüfung der Frage, welche Norm für den aus diesen Anlagen erzeugte Strom anwendbar ist, eine Verweisungskette, die es Anlagenbetreiber nahezu unmöglich macht, das EEG eigenständig anzuwenden.

So ist zunächst das EEG 2014 vom Grunde anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass gem. § 66 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2014 der § 66 des EEG 2012 weiterhin gilt. § 66 Abs. 1 EEG 2010 ordnete jedoch an, dass für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, die Regelungen des EEG 2009 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung anzuwenden sind. Erst wenn sich somit aus den Regelungen des EEG 2009 und den Übergangsvorschriften des § 66 EEG 2012 nichts anderes ergibt, werden die Regelungen des EEG 2014 entsprechend angewandt. Diese entsprechende Anwendung birgt ein hohes Risiko, da unklar ist, welche Regelungen des EEG 2014 direkt von solchen Bestandsanlagen anzuwenden sind und welche nicht.

**Forderung:** Die Systematik des § 66 sollte so aufgebaut werden, dass das EEG 2014 nur für solche Anlagen gilt, die nach dem 31.07.2014 in Betrieb genommen werden.

### b.) EEG-Entwurf (Vertrauensschutz, § 66 Abs. 3)

Der EEG-Referentenentwurf des BMWi sieht lediglich vor, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind (§ 66 Abs. 3).

**Bewertung:** Ein **realitäts- und praxisnaher Vertrauensschutz** ist dringend notwendig. Der EEG-Referentenentwurf des BMWi sieht lediglich vor, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind. Diese Regelung ist jedoch bei weitem nicht ausreichend und gefährdet massiv sich derzeit in der Planung und Projektierung befindliche Bioenergieanlagen. Der Vertrauensschutz muss sich daher entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Zumindest sollte Auslöser für den in § 66 Abs. 3 RefE-EEG geregelten Bestandsschutz der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder anderen Bestimmungen des Bundesrechts sein.

Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW als benötigen nach beantragter Genehmigung ca. 2 Jahre bis zur Inbetriebnahme) in Anspruch nimmt, muss **eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren. Ggf. könnte eine Differenzierung dergestalt vorgenommen werden, dass bei Biogasanlagen eine Übergangsfrist für die Inbetriebnahme der Anlage bis 31.12.2014 aufgenommen wird, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fester Biomasse jedoch bis zum 31.12.2015. Hintergrund hierfür ist, dass es bei etlichen Biogasanlagen relativ einfache Genehmigungsverfahren gibt, die erheblich kürzer abgeschlossen werden, als Genehmigungsverfahren, die Holzheizkraftwerke betreffen. Für solche Kraftwerke, die feste Biomasse einsetzen, sind Genehmigungszeiträume von einem Jahr und länger keine Seltenheit, da die entsprechenden Anlagen nicht „von der Stange“ zu erhalten sind. Von daher ist mindestens für solche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fester Biomasse eine deutlich großzügigere Übergangsfrist aufzunehmen, da ansonsten der Vertrauensschutz der Investoren gefährdet ist.

Ein solcher umfassender Vertrauensschutz muss zudem auch für nicht genehmigungsbedürftige Bioenergieanlagen gelten. Weiterhin muss auch für die beabsichtigte EEG-Umlage auf **Eigenstromverbrauch Bestandsschutz** gelten.

**Forderung:** Der **Vertrauensschutz** muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

## c.) EEG-Entwurf: Erweiterung von Bestandsanlagen (Bestandsschutz, § 67 Abs. 1)

**Bewertung:** Eine Vielzahl von Anlagenbetreibern erweitern derzeit ihre Anlage, um diese weiterzuentwickeln, aber vor allem um im Rahmen der Flexibilitätsprämie nachfrageorientiert Strom bereitstellen zu können. Diese Anlagenbetreiber konnten davon ausgehen, dass die bis zum 01.01.2015 abgeschlossenen Erweiterungen noch unter das EEG 2012 fallen.

**Forderung:** Aus diesem Grunde sollte in § 67 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf geregelt werden, dass alle bis zum 1. Januar 2015 abgeschlossenen Erweiterungen noch unter das EEG 2012 fallen und sich die Höchstbemessungsleistung nach der am 1. Januar 2015 erreichten installierten Leistung abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 10% bemisst. Weiter ist festzulegen, dass für Strom aus diesen Anlagen das EEG in der am 31.07.2014 geltenden Fassung maßgeblich ist.

Zumindest ist sicherzustellen, dass die Höchstbemessungsleistung mindestens 90% der installierten Leistung der Bioenergieanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beträgt. Insbesondere müssen bei der Berechnung der Höchstbemessungsleistung auch Erweiterungen berücksichtigt werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden.

## d.) EEG-Entwurf (Bestandsschutz) Rückwirkendes Verbot von Effizienzsteigerung (§ 67 Abs. 1) für bestehende Bioenergieanlagen

§ 67 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf sieht vor, dass vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen nur noch bis zur Höhe der Höchstbemessungsleistung nach dem jeweils anzuwendenden EEG vergütet werden. Der überschüssige Anteil erhält nur den Monatsmarktwert im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG-Referentenentwurf.

**Bewertung:** Die Begrenzung der Altanlagen auf die Höchstbemessungsleistung ist verfassungsrechtlich als zu rechtfertigende unechte Rückwirkung problematisch und begrenzt die Möglichkeit der Anlagenbetreiber ihre Anlagen effizient weiterzuentwickeln und den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt ein rückwirkendes Verbot hinsichtlich des Ausbaus und der Effizienzsteigerung für bestehende Bioenergieanlagen einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in den Bestandsschutz dar. Zudem verhindert diese Regelung politisch gewollte Effizienzsteigerungen.

**Forderung:** § 67 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf ist ersatzlos zu streichen. Alternativ sollte zumindest in § 67 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf geregelt werden, dass Erhöhungen der Bemessungsleistung, die nicht auf eine Erhöhung des Biomasseeinsatzes zurückzuführen sind (sondern z.B. auf den Einsatz effizienterer BHKW), nach den Voraussetzungen des EEG vergütet werden, das bei Inbetriebnahme der gesamten Bioenergieanlage galt.

**e.) EEG-Entwurf (Bestandsschutz, § 67 Abs. 2 Nr. 1): Ersatzlose Streichung des Luftreinhaltbonus für Bestandsanlagen und damit Eingriff in den Bestandsschutz**

**Bewertung:** Mit dem EEG 2009 wurde der sogenannte Emissionsminderungsbonus eingeführt. Danach erhöht sich der Vergütungssatz für Strom aus bestimmten Biogasanlagen um 1 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminderungsgebot der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden.

Die Laufzeit des Bonus wurde an die Gesamtvergütungsdauer gekoppelt. Die Betreiber von Biogasanlagen konnten daher insbesondere auch aufgrund des besonderen Investitionsschutzes des EEG davon ausgehen, dass der Bonus über die gesamte Laufzeit gewährt wird.

Auf dieser Basis haben Anlagenbetreiber Anlagen errichtet, ausgerichtet und weiterentwickelt.

Nunmehr soll in dieses geschützte Interesse jedoch eingegriffen und der Bonus mit kurzer Übergangsfrist abgeschafft werden.

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 EEG-Referentenentwurf soll der Emissionsminderungsbonus grundsätzlich ab dem 01.01.2015 entfallen. Soweit Anlagenbetreiber die Vergütungserhöhung erstmals nach dem 31.12.2009 und vor dem 01.08.2014 in Anspruch genommen haben, soll nach dieser Übergangsbestimmung der Anspruch ab dem sechsten auf die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Forderung: Beibehaltung** des Luftreinhaltbonus für den Anlagenbestand. Da die Streichung das Bestands-, Vertrauens- und Investitionsschutzinteresse der Anlagenbetreiber verletzt, ist die entsprechende Übergangsregelung in § 67 EEG-Referentenentwurf zu streichen.

**f.) EEG-Entwurf (Bestandsschutz, § 67): Übergangsregelungen Biomethananlagen in § 67 (Antrag auf Netzanschluss bis zum 23.01.2014)**

**Bewertung:** Derzeit werden circa 20 Biomethanerzeugungsanlagen errichtet, welche in den nächsten zwei Jahren Biogas in das deutsche Erdgasnetz einspeisen werden. Das eingespeiste Biogas kann wiederum dem Erdgasnetz als Biomethan (Biogas) entnommen und im Rahmen des EEG in Erneuerbare-Energien-Anlagen verstromt werden. Die meisten dieser Biomethanerzeugungsanlagen werden nach Inkrafttreten der neuen Fassung des EEG in Betrieb genommen werden.

Da die derzeit über das Erdgasnetz mit Biogas/Biomethan versorgten EEG-Anlagen von vorher errichteten Biomethananlagen versorgt werden, muss das von den neu errichteten Biomethananlagen eingespeiste Biogas in neu in Betrieb zu nehmenden EEG-Anlagen verstromt werden.

Diese wiederum würden dem neuen EEG unterliegen, welches auch nicht ansatzweise wirtschaftliche Vergütungssätze vorsieht.

Damit würden diese Biomethanerzeugungsanlagen zügig in die Insolvenz gehen.

**Forderung:** Unbedingt muss der Bestandsschutz dahingehend gewährt werden, dass auf Anlagen, die von Biomethananlagen versorgt werden, welche vor dem 23. Januar 2014 den Netzanschluss beantragt haben und bis zum 31.12.2016 in Betrieb gehen, grundsätzlich das EEG 2012 anzuwenden ist. Eine entsprechende Regelung ist in § 67 einzufügen.

**g.) EEG-Entwurf (Bestandsschutz, § 67 Abs. 2 Nr. 2): Landschaftspflegebonus**

Nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 EEG-Referentenentwurf soll für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, der Anspruch auf den sogenannten Landschaftspflegebonus nur noch bestehen, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Rahmen der folgenden Definitionen eingesetzt wird:

**Bewertung:** Mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2014, also unterjährig, sollen die Einsatzstoffe, von denen der mit dem EEG 2009 eingeführte Landschafts

pflagebonus (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 in Verbindung mit der Nummer VI.2.c der Anl. 2 zum EEG 2009) abhängt, neu bestimmt werden. Daraus würde sich für eine Vielzahl von Anlagenbetreibern der Entfall dieser Zusatzvergütung ergeben, da sie nicht mehr ausreichend auf die neuen Bedingungen reagieren werden können.

Im Vergleich zum Begriff des Landschaftspflegematerials gemäß dem EEG 2009 werden mit der vorgesehenen Regelung des EEG-Referentenentwurfs verschiedene Marktfrüchte und bestimmte Arten des Grünschnitts vom Begriff des Landschaftspflegematerials ausgenommen.

Diese Stoffe werden derzeit jedoch in Biogasanlagen eingesetzt. Da Biogasanlagenbetreiber ihr Substratkonzept aufgrund der diesbezüglich geschlossenen Verträge kaum noch anpassen können, droht diesen Anlagenbetreibern der Verlust. Daher sollten die Vergütungsvoraussetzungen frühestens zum Ende des Kalenderjahres geändert werden.

Die Betreiber von Bestandsanlagen mussten im Übrigen nicht mit einer unterjährigen Einschränkung des Begriffs des Landschaftspflegematerials für Bestandsanlagen rechnen. Eine Klarstellung hätte im Rahmen der Novellierung des EEG 2009 stattfinden können. Stattdessen wurde zwar die oben wiedergegebene Definition des Landschaftspflegematerials eingefügt. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 17/6071, S. 101) explizit ausgeführt, dass diese Definition nur für Neuanlagen gilt und keine Änderung der bislang geltenden Rechtslage in Bezug auf den Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 bewirkt.

Der Gesetzgeber war sich damit völlig im Klaren darüber, dass mit der neu eingefügten Definition des Landschaftspflegematerials im EEG 2012 eine sich vom EEG 2009 unterscheidende Rechtslage etabliert wird. Infolge dessen kann nicht, wie in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs (S. 199 des Referentenentwurfs vom 18.02.2014) ausgeführt wird, von einer „Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage“ ausgegangen werden. Es handelt sich vielmehr um einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechtspositionen.

Auch das Argument (S. 199 des Referentenentwurfs vom 18.02.2014), dass die betroffenen Anlagen ungerechtfertigt erhöhte Vergütungserlöse generieren, ist nicht stichhaltig. Die meisten Anlagenbetreiber haben den Landschaftspflegebonus auf Basis des EEG 2009 einkalkuliert, um in die Effizienzsteigerung ihrer Biogasanlagen zu reinvestieren, z. B. in effizientere BHKW, zusätzliche Vorgruben und Fermenter oder Gärrestlagerabdeckung. Durch rückwirkende Kürzung könnten die hierfür aufgenommenen Kredite nicht mehr bedient werden bzw.



Abnahmeverpflichtungen (Landschaftspflegematerial-Lieferverträge) nicht mehr erfüllt werden.

**Forderung:** Um auch Rückforderungen von bereits ausgezahlten Vergütungen zu vermeiden, auf die die Betreiber vertrauen durften, ist als Stichtag in § 67 Abs. 2 Nr. 2 EEG-Referentenentwurf der 1. Januar 2015 (nicht der 1. August 2014) festzulegen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

## **h.) Keine nachträgliche Vergütungskürzung für Satelliten-BHKW (§ 66 Abs. 1)**

**Bewertung:** Nach einer Auffassung gelten die Übergangsbestimmungen in § 66 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf nur für Anlagen, welche im Rahmen des EEG 2012 in Betrieb gegangen sind. § 66 Abs. 1 EEG-Referentenentwurf kann aber auch mit guten Gründen so ausgelegt werden, dass der EEG-Referentenentwurf für alle Bestandsanlagen anzuwenden ist.

Eine solche Auslegung hätte zur Folge, dass vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Satelliten-BHKW nicht mehr als eigenständige Anlagen zum Zweck der Vergütungsermittlung angesehen werden. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG-Referentenentwurf „gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 16 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.“ Dies hätte erhebliche Vergütungseinbußen zur Folge und würde einen Widerspruch zu den Übergangsbestimmungen des EEG 2012 bedeuten, welche explizit vorsehen, dass die mit dem EEG 2012 eingeführte Vergütungszusammenfassung des § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nicht für vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen gilt.

**Forderung:** In § 66 Abs. 1 ist klarzustellen, dass Satelliten-BHKW, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, weiterhin als eigenständige Anlagen zum Zweck der Vergütungsermittlung angesehen werden.

## i.) **Neu-Inbetriebnahme nach EEG 2004 f. Bestandsanlagen beibehalten (§ 66 Abs. 2)**

**Bewertung:** Gemäß § 3 Abs. 4 2. Alt. EEG 2004 konnte ein Anlagenbetreiber für seine Anlage eine Neu-Inbetriebnahme erlangen, wenn er in die Anlage neue Investitionen von mindestens 50 Prozent des Anlagenwertes tätigte. Eine Vielzahl von Betreibern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um die Vergütungsdauer zu verlängern und Wärmekonzepte im Rahmen des KWK-Bonus aufzubauen. Nach den Regelungen in § 66, Abs. 2es EEG-Referentenentwurf in Kombination mit dem in § 3 Nummer 17 EEG-Referentenentwurf definierten Inbetriebnahmebegriff verlieren diese Anlagen den Neu-Inbetriebnahmestatus. Für eine im Jahr 2003 für 1 Mio. Euro errichtete Anlage, in die im Jahr 2007 mindestens 500.000 Euro zur Erlangung des Neu-Anlagenstatus investiert wurde, beispielsweise, würde dies bedeuten, dass sich die Vergütungsdauer um 4 Jahre verkürzt und der KWK-Bonus nicht mehr geltend gemacht werden könnte. Dies stellt einen harten Eingriff in den Bestandsschutz dar.

**Forderung:** Zur Lösung der vorgenannten Problematik wird vorgeschlagen, dass im EEG-Referentenentwurf für vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommene Anlagen bestimmt wird, dass diese sich weiterhin auf die Neu-Inbetriebnahmeregelung gemäß § 3 Abs. 4 2. Alt. EEG 2004 berufen können. In § 66 Abs. 2 sollte deshalb klargestellt werden, dass für Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2008 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, weiterhin dieser Inbetriebnahmebegriff anzuwenden ist.

## 5. **75 kW-Biogas-Anlagenklasse weiterentwickeln (§ 6 Abdeckpflicht)**

**EEG-Entwurf:** In den technischen Vorgaben wird gefordert, dass die hydraulische **Verweilzeit im**

**gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage** beträgt (§ 6, Abs. 5). Die Verweilzeit ist nicht praxismäßig und behindert sowohl die Errichtung von Güllekleinanlagen (75 kW) sowie deren Flexibilisierung.

**Bewertung:** Die 2012 neu eingeführte 75 kW-Anlagenklasse mit mind. 80 Prozent Gülle/Mist muss weiterentwickelt werden. Wesentliches Investitionshindernis für eine stärkere Nutzung von Wirtschaftsdüngern ist die Vorgabe einer Verweilzeit von 150 Tagen, obwohl Gülle in wesentlich kürzerer Zeit vergoren ist und kaum noch klimaschädliches Methan emittiert. Diese Frist ist für alle Anlagen mit überwiegender Nutzung von Gülle/Mist deutlich zu

verkürzen, um den Aufwand für Gär- und Lagerbehälter zu senken. Für einen flexiblen Anlagenbetrieb sollte vergütungsrechtlich nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern z.B. auf eine Bemessungsleistung (Jahresmenge kWh) abgestellt werden.

**Forderung:** Die Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers sollte entfallen, wenn der Anlagenbetreiber durch eine jährliche Bestimmung des Restgaspotenzials oder der vergärbaren organischen Trockensubstanz durch ein entsprechend zertifiziertes Büro nachweist, dass das Restgaspotenzial 1,5 Prozent (VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4) nicht übersteigt. § 6, Abs. 5 ist entsprechend zu ändern.

## 6. Gasaufbereitungs-Bonus für kleine Anlagen maximal auf 2 Cent/kWh senken (§ 27)

**EEG-Entwurf:** Der Technologiebonus für die Gasaufbereitung soll gestrichen werden (§ 27).

**Bewertung:** Verschiedene Studien haben ergeben, dass die Ausgestaltung des Gasaufbereitungs-Bonus im EEG 2012 sachgerecht ist. Die geforderte Abschaffung des Gasaufbereitungs-Bonus würde daher die Abwicklung der Biomethannutzung in Kraft-Wärme-Kopplung bedeuten, obgleich diese einen großen Beitrag für die Energiewende für den Strom- und Wärmesektor leisten kann. Auch im Hinblick auf die aktuelle politische Diskussion sollte daher allenfalls über eine Senkung des Gasaufbereitungs-Bonus auf 2 Cent/kWh nachgedacht werden. Eine solche würde wenigstens die Umsetzung optimaler Projekte erlauben.

Zu Biomethan aufbereitetes Biogas kann ins bestehende Gasnetz eingespeist und als Kraftstoff die Energiewende im Mobilitätssektor vorantreiben sowie stofflich genutzt werden. Darüber hinaus bietet es durch Nutzung des vorhandenen und günstigsten Langzeitspeichers „Erdgasnetz“ die Möglichkeit des Ausgleichs saisonaler Schwankungen in der Stromproduktion aus Wind und Solarenergie. Es müssen darüber hinaus Verwertungspfade für Biomethan außerhalb des EEG verbessert und geschaffen werden. Dazu dient u.a. die Ermöglichung der bilanziellen Teilbarkeit und die Rabattierung von Netzentgelten für Erdgastankstellen.

**Forderung:** Maximal eine Absenkung des Technologiebonus von 3 auf 2 Cent/kWh. Ein reduzierter Bonus würde wenigstens die Umsetzung einiger weniger Projekte erlauben. § 27 ist entsprechend zu ergänzen.

## **7. Verpflichtende Fernsteuerbarkeit nur bei Teilnahme am Regelenergiemarkt (§ 22 a,b -Marktprämie & Fernsteuerbarkeit)**

**EEG-Entwurf:** § 22 a Nr. 2 EEG-Referentenentwurf legt fest, dass eine Anlage die Marktprämie nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn sie im Sinne von § 22b EEG-Referentenentwurf fernsteuerbar ist.

**Bewertung:** Bei Bioenergieanlagen gab es bisher keine Regelungen zur Fernsteuerung. Fernsteuerbar sind deshalb bis lang nur Bioenergieanlagen, die auch Regelenergie anbieten. Die RE-Fernwirk-Anbindung ist aber wesentlich aufwändiger als die Wind- oder PV-Fernsteuerung. Es ist daher nur sinnvoll, Bioenergieanlagen fernsteuerbar zu machen, die auch Regelenergie anbieten. Wenn die Fernsteuerbarkeit eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie wäre, ist zu befürchten, dass ein erheblicher Teil der bisher direkt vermarkteten Bioenergieanlagen in die EEG-Einspeisevergütung zurückkehren muss, weil die Anlagen nicht fernsteuerbar sind. Entweder weil die Zeit zur Nachrüstung nicht gereicht hat, oder weil die Anlagen keine Regelenergie anbieten wollen. Dies würde das politische Ziel, die Direktvermarktung von EEG-Anlagen verstärkt voran zu treiben, konterkarieren.

**Forderung:** Zumindest für bestehende Bioenergieanlagen darf die Fernsteuerbarkeit keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie sein. § 22 a EEG-Referentenentwurf ist entsprechend zu ändern.

## **8. Technologieoffene Förderung von Bioabfällen (§ 27a)**

**EEG-Entwurf:** Im geltenden EEG 2012 und im EEG-Referentenentwurf des BMWi wird durch den §27a die Nutzung der Bioabfälle durch Vergärung (anaerobes Verfahren) als Technologie gesondert angereizt, weil eine höhere Bemessungsleistung für die Einspeisung einer kWh Strom gewährt wird.

**Bewertung:** Verschiedene innovative Verfahren zur Aufbereitung von biogenen Reststoffen drängen derzeit auf den Markt. Hierunter fallen Verfahren wie die Pyrolyse, die Vergasung, die hydrothermale Carbonisierung, aber auch mechanische Aufbereitungsverfahren. Diese Verfahren sollten ebenso in den Geltungsbereich des § 27a einbezogen werden. Diese innovativen Verfahren stellen Energieträger zur Verfügung, die dezentral zur Grund- wie zur

Spitzenlastabdeckung Verwendung finden können; d.h. diese Energieträger können durch ihre Lagerfähigkeit immer dann eingesetzt werden, wenn Strom oder Wärme durch Wind- oder Solaranlagen nicht bereitgestellt werden können.

**Forderung:** eine technologieoffene Bemessungsleistung ist pro Kilowattstunde in den §27a des EEG-Referentenentwurfs (BMWi) für die Nutzung von Bioabfallstoffen aufzunehmen. Neben der Vergärung von Bioabfällen (anaerobes Verfahren) sind auch innovative Verfahren wie die Pyrolyse, die Vergasung, die hydrothermale Carbonisierung, aber auch mechanische Aufbereitungsverfahren, in den §27a technologieoffen aufzunehmen.

## **9. Wiedezulassung der anteiligen Nutzung verschiedener Veräußerungsformen für den erzeugten Strom (§§ 15a und 37)**

**Bewertung:** Bioenergieanlagen können ihren erzeugten Strom direkt an Letztverbraucher unter Wegfall des Anspruchs des Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 oder 3 Satz 1 EEG 2012 verkaufen, sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird, wie dies § 37 Absatz 3 EEG für den Fall bereits vorsieht, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger selbst betreibt.

Diese Lösung bedeutet - in räumlich eng begrenztem Rahmen- eine Gleichstellung der betreffenden Anlagen mit dem begünstigten Eigenverbrauch des Selbsterzeugers, wie er in § 37 EEG 2012 bereits besteht, also beispielsweise die Versorgung eines benachbarten Unternehmens mit Strom und Wärme durch ein Biomassenheizkraftwerk oder eine Biogasanlage.

### **Vorteile:**

- Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Marktfähigkeit von Biomasseheizkraftwerken durch Entlastung von der EEG-Umlage, KWK-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage und Offshore-Haftungsumlage ohne Erhöhung der EEG-Umlage
- Förderung der Direktvermarktung, besonders auf regionaler / kommunaler Ebene

- Berücksichtigung landespolitischer Ziele i.S.d. Landesentwicklungsprogramme der Bundesländer, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen und zu erschließen sind.
- Optimierung der KWK-Nutzung durch regionale Zusammenführung von Energieerzeugung und –verbrauch, insbesondere dadurch, dass i.R.d. Landesplanung und örtlicher Bauleitplanung bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten die Möglichkeit der Nutzung von Prozesswärme planerisch berücksichtigt wird und dadurch die regionalen Wirtschaftsstrukturen gestärkt werden.
- Stärkung der Bürgerbeteiligung bei regionalen / kommunalen Energieprojekten
- Existenzsicherung für Biomasseheizkraftwerke (feste Biomasse) über das Ende der Förderzeit hinaus
- Eine entsprechende Regelung würde die Existenz von Bioenergieanlagen sichern und ist ohne Eingriff in die Systematik des EEG durch Einfügung eines zusätzlichen Absatzes in § 37 EEG herbeizuführen.

Mit dieser vorgeschlagenen Regelung einhergehen müsste -entgegen § 15a Referentenentwurf EEG 2014 die Wiedermöglichkeit der anteiligen Nutzung verschiedener Veräußerungsformen für den erzeugten Strom, wie dies in § 33f EEG 2012 bereits zugelassen war. Dies würde den Anlagen einen sukzessiven Übergang in die, vom Gesetzgeber beabsichtigte, vollständige Direktvermarktung ermöglichen und diese für die Zeit nach Förderende wirtschaftlich existenzfähig machen.

## **10. Ausschreibungen ergebnisoffen testen und nicht verbindlich ab 2017 vorschreiben (§ 1a Abs. 5)**

**EEG-Entwurf:** Gem. § 1 a Abs. 5 soll die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden.

**Bewertung:** Der BBE hält die Ausschreibung von Vergütungen für nicht zielführend. Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass Ausschreibungen entweder teurer waren als Festvergütungssysteme oder die Neubauziele nicht erreicht wurden. Daher ist es sinnvoll, vor einer breiten Anwendung ergebnisoffen Tests durchzuführen. Aufgrund der negativen

Erfahrungen und hohen Risiken von Ausschreibungen darf sich kein Automatismus zur Einführung von Ausschreibungen ergeben. Der Referentenentwurf sieht Ausschreibungen spätestens ab 2017 vor und steht damit im Widerspruch zum Koalitionsvertrag.

Ausschreibungen, die auch die anderen Erneuerbaren Energien umfassen würden, würden einerseits in Folge höherer Finanzierungsrisiken- und Transaktionskosten die Kosten des Ausbaus Erneuerbarer Energien deutlich erhöhen und andererseits den politisch gewünschten Ausbau von Bürgerenergieanlagen untergraben, die dann faktisch nicht mehr möglich wären.

**Forderung:** ergebnisoffene Pilotverfahren zu Ausschreibungen unter Beachtung der im Ausland gemachten Erfahrungen.

## **11. Wahl des Netz-Verknüpfungspunktes (§ 5 Abs. 2)**

**EEG-Entwurf:** § 5 Abs. 2 EEG 2014 soll nach dem Entwurf so gefasst werden, dass Anlagenbetreiber einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen Netzes wählen können „*sofern die daraus resultierenden Mehrkosten unerheblich sind.*“

**Bewertung:** Der Begriff von „unerheblich“ ist nicht definiert und birgt die Gefahr von Streitigkeiten.

**Forderung:** Es wird daher vorgeschlagen, den letzten Halbsatz wie folgt zu formulieren:

*„sofern die daraus resultierenden Mehrkosten 30% nicht übersteigen“.*

Weitere Informationen:

**Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)**  
Godesberger Allee 142-148  
D-53175 Bonn

Telefon: (0228) 81 00 222  
Telefax: (0228) 81 00 258  
Email: [info@bioenergie.de](mailto:info@bioenergie.de)  
Internet: [www.bioenergie.de](http://www.bioenergie.de)

**Empfehlungen des Arbeitskreises Biomasse(heiz)kraftwerksbetreiber im BBE  
für eine Stellungnahme des BBE für den Bereich der Stromerzeugung aus fester  
Biomasse zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom  
04. März 2014**



## Zu § 32c: Die bedarfsorientierte Stromproduktion auf Biomasse(heiz)kraftwerke ausweiten!

### Hintergrund

Der Arbeitskreis Biomasse(heiz)kraftwerksbetreiber (AK BioHKW) im BBE unterstützt das Ziel der EEG-Novellierung, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung zu erhöhen und dabei die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu durchbrechen.

Biomasse(heiz)kraftwerke können – insbesondere im Anlagenbestand und moderat auch durch Zubau – einen signifikanten Beitrag leisten, den Ausbau fluktuierender erneuerbare Energien-Technologien wie Windkraft und Photovoltaik über eine zuverlässige, bedarfsgerechte und regelbare Energiebereitstellung abzusichern und damit auch die erforderlichen Systemdienstleistungen zur Sicherung der Netzstabilität auf Basis erneuerbarer Energien stellen. Gleichzeitig können über eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebes hin zu einer nachfrageorientierten Stromproduktion die Systemkosten des EEG deutlich gesenkt und Stromüberschüsse im Netz, die unter bestimmten Rahmenbedingungen sogar zu negativen Börsenpreisen führen, reduziert werden. Biomasse(heiz)kraftwerke arbeiten planbar, zuverlässig und steuerbar.

Ende 2012 sind 540 Biomasse(heiz)kraftwerke einschließlich thermochemischer Vergasung mit einer gesicherten elektrischen Leistung von 1.560 MW<sub>el</sub> in Betrieb<sup>1</sup>. Aufgrund der bisherigen Struktur des EEG sind diese auf Grundlastbetrieb ausgelegt, können jedoch für eine flexible Fahrweise ertüchtigt werden, um so in Zeiten niedriger Stromnachfrage Leistung zu reduzieren und bei Nachfragespitzen wieder hochzufahren. Das technische Potenzial variiert dabei je nach Anlagendesign, jedoch gilt eine **Lasteinsenkung um 20% (0,8fache der Höchstbemessungsleistung) generell als darstellbar.**

Dies entspricht dem im Referentenentwurf unter Buchstabe B. Lösung Absatz 4 Satz 2 formulierten Ziel *„Bei Biomasse wird sichergestellt, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung wird durch einen Flexibilitätszuschlag ausgeglichen.“* und wird ausdrücklich von den im BBE organisierten Verbänden und Betreibern von BMHKW begrüßt. Die im Referentenentwurf unter § 32c dargelegte Methodik spiegelt dabei in seinen Grundsätzen die Anforderungen des Biomassesektors wider, so dass der BBE anregt, **den**

---

<sup>1</sup> Deutsches Biomasseforschungszentrum DBFZ (2013): Stromerzeugung aus Biomasse, 03MAP250, Zwischenbericht. Leipzig.

**Geltungsbereich des § 32c nicht ausschließlich auf Biogas zu beschränken, sondern auf Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse generell auszuweiten.** Dadurch würde das Potential der steuerbaren und bedarfsorientierten Stromproduktion deutlich erhöht und damit ein großes Kostensenkungspotential erschlossen.

Die Höhe des so zu erschließenden Flexibilisierungspotenzials steht in Abhängigkeit der im EEG definierten Höhe der Kapazitätskomponente. Die Einnahmeausfälle der BMHKW durch eine Leistungsreduzierung stehen in direktem Zusammenhang mit den anlagenindividuellen Brennstoffkosten und den zu erwarteten Brennstoffersparnissen: **je höher die Kapazitätskomponente, desto größer das Flexibilisierungspotenzial und damit umso höher die Kostenersparnis im Vergleich zur EEG-Vergütung**, da die Summe des Kapazitätzuschlags zum Beispiel auch bei K i.H.v. 500,- €/kW niedriger ausfällt als die Vergütungsreduzierung bei einer 20%igen Leistungsreduzierung.

## Empfehlung

Der BBE empfiehlt daher, § 32c des Referentenentwurfs wie folgt zu ändern:

**1. Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Stromerzeugung aus Biomasse**

*Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen.*

**2. Vereinfachung des Anspruchs auf die Kapazitätskomponente K durch Verzicht auf eine Differenzierung nach Anlagenleistung bei zeitgleicher Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr.**

*Die Anhebung des Betrags von K auf 500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr mobilisiert ein großes Potenzial flexibler Anlagenleistung und lässt die Einführung eines differenzierten Betrages K i.H.v. 400 Euro/kW und Jahr für Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 kW aus Gründen der Einfachheit entbehrlich erscheinen. Interne Berechnungen von Anlagenbetreibern im AK BioHKW des BBE haben ergeben, dass ab einem Betrag von K i.H.v. 500,- Euro wirtschaftliche Nachteile einer Leistungsreduzierung kompensiert werden können, jedoch ohne Berücksichtigung eines erhöhten technischen Risikos oder des erforderlichen Mehraufwands im flexiblen Anlagenbetrieb. Die Ersparnis der reduzierten EEG-Vergütung bei einer Leistungsreduzierung ist dabei deutlich höher als der*

*Kapazitätszuschlag für die reduzierte Stromproduktion. Somit stellt der Einbezug fester Biomasse in § 32c auch mit K 500 Euro/kW und Jahr eine deutliche, zusätzliche Kostenersparnis im EEG dar.*

- 3. Für den Anspruch auf Förderung der Flexibilität sollte der Korridor der Bemessungsleistung der Anlage im Kalenderjahr auf mindestens das 0,5fache und höchstens das 0,8fache der Höchstbemessungsleistung der Anlage festgelegt werden.**

*Aufgrund der Anlagenkonfiguration ist es zahlreichen BMHKW aus technischen Gründen nicht möglich, die Anlagenleistung um 30% auf das 0,7fache der Höchstbemessungsleistung zu reduzieren. Dennoch könnten diese Anlagen mit einer 20%igen Leistungsreduzierung einen signifikanten Beitrag zur bedarfsorientierten Stromproduktion leisten.*

- 4. Bezug der Höchstbemessungsleistung auf das Inbetriebnahmejahr der Anlage bzw. des Zeitraums vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie der Anlage**

*BMHKW müssen mit Blick auf den Verbrennungsprozess und des eingesetzten Brennstoffes eingestellt und optimiert werden. Insbesondere neu in Betrieb genommene BMHKW unterliegen daher Lernkurveneffekten und einem andauernden Optimierungsprozess in Richtung Effizienzsteigerung. Eine „Deckelung“ der Höchstbemessungsleistung auf einen erreichten Spitzenwert zu einem bestimmten, fixen Stichtag (hier 1. August 2014) bzw. auf einen theoretischen Wert von 90% der zum Stichtag installierten Leistung benachteiligt entsprechend Anlagen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen bemüht sind, den Gesamtwirkungsgrad zu erhöhen.*

- 5. Klarstellung des Geltungsbereichs der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Anlage gültigen Biomasseverordnung**

*Die Positiv- und Negativlisten der Biomasseverordnung, welche die Vergütungsfähigkeit bestimmter Biomassen im EEG definieren, wurden mehrfach überarbeitet. Für bestehende BMHKW gilt die Biomasseverordnung in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gültigen Fassung. Zur Wahrung der Rechtsicherheit und Vermeidung von interpretationsbedürftigen Auslegungsfragen sollte auch im § 32c ein gleichlautender eindeutiger Verweis erfolgen.*

Zusätzlich empfiehlt der BBE, die Flexibilisierung auch im § 32b für Biomasse-Neuanlagen zu öffnen:

- 1. Ausweitung des Geltungsbereichs auf die gesamte Stromerzeugung aus Biomasse**

*Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen.*

## Formulierungsvorschläge

Der BBE schlägt folgende Formulierung des § 32c vor:

### § 32c

#### Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **fester Biomasse**, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, **500 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter installierter Leistung und Jahr**.

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich nach Absatz 5.

**(2) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden.**

(3) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur,

1. wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach besteht, der nicht nach anderen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr
  - a) mindestens das 0,5fache und
  - b) höchstens das **0,8fache**der vor **der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie** erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,
3. wenn sie die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,
4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. ~~Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 2 als Höchstbemessungsleistung der Anlage der Wert der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung der Anlage verringert um 10 Prozent.~~

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach Absatz 1 vorab mitteilen.

(5) Die Flexibilitätsprämie ist bis zum Ende der Förderdauer nach § 18 zu zahlen. Die Flexibilitätsprämie wird ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Absatz 3 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 16 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

(6) Die Höhe der Flexibilitätsprämie „FP“ wird kalenderjährlich in Euro pro Kalenderjahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = (PHBem - PBem) * K$$

Dabei ist

1. „PBem“ die Bemessungsleistung in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zweck der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,
2. „PHBem“ die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 in Kilowatt,
3. „K“ der Wert nach Absatz 1 ~~Nummer 1 oder 2.~~

(7) Der Anspruch nach § 32a in Verbindung mit Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat.

Der BBE schlägt folgende Formulierung des § 32b Absatz (1) vor:

### **§ 32b**

#### **Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen**

(1) Der Anspruch nach § 32a beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biomasse** ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).